

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
vom**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 728/SGV NW 2060) und des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Haan vom für das Gebiet der Stadt Haan folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Schutz der Nachtruhe wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester: Vom 31. Dezember zum 1. Januar
Karneval: Für die Nächte zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch
Herbstkirmes: Für die Nächte zwischen Kirmessamstag und Kirmesdienstag; d. h. jeweils um den vierten Sonntag im September.

§ 2

Der Schutz der Nachtruhe wird für folgende Nächte auf 3.00 bis 6.00 Uhr verkürzt:

Tanz in den Mai: Vom 30. April zum 1. Mai
Herbstkirmes: Vom Kirmesdienstag zum Kirmesmittwoch.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft. Sie tritt am 31.03.2033 außer Kraft.